

Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Niestetal

Die Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Niestetal wurde am 08.12.2011 durch die Gemeindevertretung beschlossen und ist am 01.01.2012 in Kraft getreten.

Nachträge hierzu wurden noch nicht verabschiedet.

Im Folgenden ist die Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Niestetal aufgeführt. Auf die Angabe der Präambel wurde verzichtet.

Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Niestetal

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindergärten werden von der Gemeinde Niestetal als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben des Kindergartens bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Niestetal ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen, sofern auch der/die Erziehungsberechtigte/n mit seinem/ihrem Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) in der Gemeinde Niestetal gemeldet ist/sind.

Zweijährige Kinder können, soweit ausreichend Plätze vorhanden sind, in allen vier Niestetaler Kindergärten aufgenommen werden.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einem Niestetaler Kindergarten besteht nicht.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Eine Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand.
- (4) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Kindergartenplätze, so haben die älteren Kinder Vorrang vor den jüngeren, mit der Ausnahme von den zuständigen Stellen anerkannten behinderten Kindern.
Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiedermeldung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten.

- (6) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindergärten sind an Werktagen von montags bis freitags geöffnet. Für die monatliche Anmeldung stehen in allen vier Einrichtungen die folgenden Betreuungszeiten zur Verfügung:
- fünf Tage von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 - fünf Tage von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
 - fünf Tage von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
 - fünf Tage von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
 - fünf Tage von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 - fünf Tage von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 - fünf Tage von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

In allen Kindergärten werden die folgenden Frühdienste angeboten:

- fünf Tage von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
- fünf Tage von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr

Blockmodelle

- drei Tage von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- zwei Tage von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- drei Tage von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- zwei Tage von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- drei Tage von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- zwei Tage von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

- drei Tage von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- zwei Tage von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- drei Tage von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- zwei Tage von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- drei Tage von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- zwei Tage von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- drei Tage von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- zwei Tage von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- drei Tage von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- zwei Tage von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- drei Tage von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- zwei Tage von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- drei Tage von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- zwei Tage von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- drei Tage von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- zwei Tage von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- drei Tage von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

- zwei Tage von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- drei Tage von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- zwei Tage von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- drei Tage von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- zwei Tage von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- drei Tage von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- zwei Tage von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- drei Tage von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- zwei Tage von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- drei Tage von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- zwei Tage von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- drei Tage von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- zwei Tage von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- drei Tage von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- zwei Tage von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

- drei Tage von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- zwei Tage von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- drei Tage von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- zwei Tage von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Kindergärten bleiben zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.

- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindergärten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (4) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung in den Nienstetaler Nachrichten oder durch Aushang in den Kindergärten.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist. Das ärztliche Zeugnis muss die Bestätigung der Ansteckungsfreiheit enthalten.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn die in § 3 Abs. 5 zitierten Empfehlungen dem nicht entgegenstehen.
- (5) Kindergartenaufnahmen erfolgen jeweils zum 01. des Kalendermonats, oder im laufenden Kalendermonat auf schriftlichen Antrag.
Die Kinder können bereits zum 01. des Kalendermonats, in dem sie das zweite bzw. dritte Lebensjahr vollenden, in die gemeindlichen Kindergärten aufgenommen werden.
- (6) Für die Anmeldung von Kindern sind die bei der Gemeindeverwaltung erhältlichen Vordrucke zu verwenden.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 09.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung.
Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn die in § 3 Abs. 5 zitierten Empfehlungen dies zulassen.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Kindergartenleitung

- (1) Die Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 Abs. 2 und 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 9 Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (3) Für vom Kind verursachte Schäden besteht keine Haftung durch die Gemeinde, wenn es sich nicht unter Aufsicht des Kindergartenpersonals befindet.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindergärten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind vier Wochen vorher der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.
Änderungen der Betreuungszeiten sind ebenfalls nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes oder der Eltern eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt bei Kindern, die das dritte Lebensjahr nicht vollendet haben das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.
Bei Kindern, welche das dritte Lebensjahr vollendet haben, erfolgt eine Ummeldung in das kostenfreie Betreuungsmodul einer täglichen Betreuung von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Befindet sich das Kind im letzten Kindergartenjahr, erfolgt eine Ummeldung auf eine tägliche kostenfreie Betreuung von 08.00 Uhr bis maximal 13.00 Uhr. Die Betreuung bis 13.00 Uhr erfolgt ohne Mittagessen

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindergarten sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Kindergartenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen,
 - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen des Kindergartens durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 01.04.2008 sowie die Nachträge vom 19.06.2008, 14.05.2010 und 12.11.2010 gem. § 3 Abs. 2 KAG ausdrücklich ersetzt.